

11.01.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/007

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Widmung der Straße "Hoher Kamp", Gemarkung Büren, in Neustadt a. Rbge., nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	10.02.2021 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsaus-schuss	22.02.2021 -							
Verwaltungsausschuss	01.03.2021 -							

Beschlussvorschlag

Die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Straße „Hoher Kamp“, bestehend aus dem Flurstück 164/3, Flur 2, in der Gemarkung Büren in Neustadt a. Rbge. wird gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkung als Gemeindestraße gewidmet.

Die Straße „Hoher Kamp“ beginnt nordwestlich des Flurstücks 172/15 an der Einmündung zur Straße Hollenheide und endet nach einer Länge von 150 Metern östlich des Flurstücks 164/9.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Straße „Hoher Kamp“ im Januar 2001 als „Baustraße“ hergestellt. Der Endausbau der Straße wurde im Dezember 2020 fertiggestellt. Nunmehr soll die Straßenverkehrsfläche gewidmet werden. Ziel ist es, durch eine Widmung den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wegen und Plätzen für die Allgemeinheit zu gestatten und die angrenzenden Grundstücke zu erschließen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2021 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0 EUR	0 EUR
Aufwand/Auszahlung	0 EUR	5.200 EUR
Saldo	0 EUR	5.200 EUR

Begründung

Bereits im Jahr 2000 wurde für das Baugebiet „Hollenheide“, Bebauungsplan 440, die Baustraße „Hoher Kamp“ hergestellt. Da inzwischen 80 % der Bauplätze bebaut wurden, hat der Ortsrat Bevensen in seiner Sitzung am 30.10.2019 die Verwaltung beauftragt, den Endausbau der Straße durchzuführen. Der Endausbau der Straße „Hoher Kamp“ wurde im Dezember 2020 fertiggestellt.

Nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist für die Widmung Voraussetzung, dass der Träger der Straßenbaulast des der Straße dienenden Grundstückes Eigentümer der Fläche ist oder der/die Eigentümer der Widmung zugestimmt hat/haben.

Die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche dient dem ortsgebundenen Verkehr und ist aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG einzustufen.

Die Verwaltung schlägt vor, die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche ohne Einschränkung gemäß § 6 des NStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Durch den förmlichen Widmungsakt wird die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne begründet. Die Widmung ist von der Stadt Neustadt a. Rbge. als Trägerin der Straßenbaulast auszusprechen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist gut versorgt. Wir fördern die Mobilität für alle.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Widmung der Flächen kommen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzliche Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung, Instandhaltung und Abschreibungen zu. Diese werden auf ca. 5.200,00 € jährlich geschätzt und belasten das Produkt 5410660, Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 01.03.2021 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage 1 Lageplan öff.